

SCHOOL-SCOUT.DE

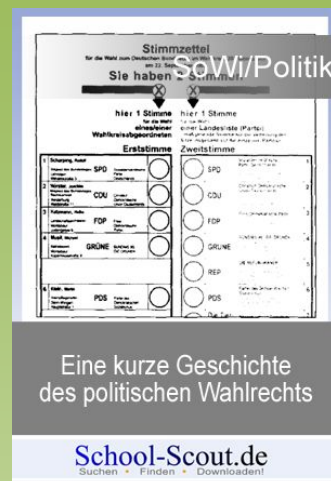
Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

Auszug aus:

Eine kurze Geschichte des politischen Wahlrechts

Das komplette Material finden Sie hier:

School-Scout.de



Das europäische Mittelalter: Mit der Ausbreitung des römischen Christentums begannen sich neue Mischformen zu verfestigen. In nahezu allen Regionen bildete sich eine auf Familienzugehörigkeit basierende Oberschicht heraus (*Aristokratie, Adel*) aus der ein Fürst zum Oberhaupt gewählt wurde (*Wahlmonarchie*). Entsprechend des von der Kirche vertretenen Weltbildes entstand das *Gottesgnadentum*, das die Bevölkerung zu Untertanen eines von Gott eingesetzten Herrschers machte.



Genua um 1493

Je nach finanziellen Mitteln und der angeborenen Charakterstärke herrschte ein Fürst uneingeschränkt (*absolute Monarchie*) oder war an vom Adel erzwungene Gesetze gebunden (*konstitutionelle Monarchie*).

Alle Ämter auf Staats-, Regional- oder Gemeindeebene wurden vom Monarchen oder seinen Vertretern vergeben, allgemeine Wahlen gab es nicht. Auch nach der Herausbildung der *Erbmonarchie* änderte sich am Rechtszustand des größten Teils der Bevölkerung nichts.

Eine zunehmende Ausnahme fand sich in den seit dem 12. Jahrhundert neu gegründeten Städten. Zwar unterstanden sie zunächst der Oberhoheit des Landesherrn, der sie gründete. Im Laufe der Jahrhunderte führte ein zunehmender Wirtschaftswachstum und das Aufkommen eigener Verwaltungsstrukturen jedoch zu immer mehr Unabhängigkeit. Als *Bürger einer Stadt* galten dabei nur jene Einwohner, die eigenen Grund innerhalb der Stadtmauern besaßen. Da sie den Stadtrat und den Bürgermeister wählten, aber nur einen geringen Teil der Gesamtbevölkerung der Städte ausmachten, kann hier von einem *Zensuswahlrecht* gesprochen werden.

Eine weitere Ausnahme – jedoch auf einer ähnlichen Grundlage - bilden ab dem 7./8. Jahrhundert die verschiedenen Republiken in Norditalien wie *Venedig, Genua* und *Pisa*, das russische *Nowgorod* oder (seit dem 16. Jahrhundert) *die polnische Adelsrepublik*. Aufgrund ihrer Wirtschaftskraft blieben diese Gebilde lange unabhängig und waren in der Lage, ihre Oberhäupter zu wählen. Jedoch kamen diese in der Regel aus dem lokalen bzw. regionalen Adel selbst (oder der Geistlichkeit), während das übrige Volk von der Politik ausgeschlossen blieb.

M3: Die Verfassungen im revolutionären Frankreich

Den wahrscheinlich wichtigsten europäischen Meilenstein auf dem Weg zum *allgemeinen Wahlrecht* und zur *Beteiligung des Volkes am politischen System* bildet die folgende Verfassung.

Auch wenn nicht alle Menschen das Wahlrecht besitzen sollten, waren sie doch *vor dem Gesetz gleichgestellt*.

Verfassung vom 3. September 1791 (konstitutionelle Monarchie)



Sturm auf die Bastille, 1793

- **Festschreibung der Menschen- und Bürgerrechte** als Grundlage von Freiheit und Gleichheit (u. a. Souveränität des Volkes, Aufhebung aller Standesunterschiede, Rechenschaft der Staatsbeamten jedem einzelnen Bürger gegenüber,)
- **Gewaltenteilung** in eine ausführende (*Exekutive*; König und Beamte), gesetzgebende (*Legislative*; Nationalversammlung) und eine richterliche (*Judikative*; drei richterliche Instanzen) Gewalt
- **Wahl** der Beamten, der Nationalversammlung sowie der Richter **durch sogenannte Aktivbürger**
- Aktivbürger waren alle französischen Männer über 25 Jahre, die ein bestimmtes Steueraufkommen (entsprechend drei Arbeitstagen) vorweisen konnten. Diese wählten Wahlmänner (Steueraufkommen entsprechend zehn Arbeitstage), die ihrerseits die Abgeordneten der Nationalversammlung bestimmten (Steueraufkommen entsprechend 100 Arbeitstagen oder Grundbesitz)
- Somit waren die Wahlen nicht allgemein, indirekt und ungleich. Gleichzeitig war das Recht vom Wohlstand abhängig (*Zensuswahlrecht*).
- Männer unter 25 Jahren sowie alle Frauen besaßen kein Wahlrecht
- Schätzungen zufolge bestand die französische Bevölkerung im Jahre 1791 aus knapp 28 Millionen Menschen. Da die Aktivbürger mit 4,3 Millionen angegeben werden, machten sie lediglich 15 Prozent der Gesamtbevölkerung aus.

Änderungen in der Verfassung vom 24. Juni 1793 (Republik) in Bezug auf das Wahlrecht

- direkte Wahl der Nationalversammlung durch alle Männer über 21 Jahre
- Wahl der Beamten und Richter über Wahlmänner
- Da sich das republikanische Frankreich seit 1792 im Krieg befand, trat diese Verfassung aber nie offiziell in Kraft.

M4: Die Entwicklung im späteren Deutschland bis 1933

Nachdem sich die revolutionären Ideen im Zuge der *Revolutionskriege* über nahezu den ganzen Kontinent ausgebreitet hatten, kam auch in den deutschsprachigen Ländern der Wunsch der Bevölkerung nach einer Beteiligung an der Landespolitik auf. Im Folgenden werden die wichtigsten Ereignisse dieser Entwicklung zusammengefasst:

- **1818/19:** Einführung von Verfassungen in einigen Staaten des Deutschen Bundes (Bayern, Baden, Württemberg). Die dabei gebildeten oder bestätigten Parlamente bestanden zumeist aus einem Ober- und einem Unterhaus. Während das Oberhaus nicht gewählt, sondern von adeligen Familien besetzt wurde, fand für die Wahlen zum Unterhaus eine Einteilung der männlichen Bürger in sogenannte Klassen statt. Dabei richtete sich diese Zuordnung nach Einkommen und Grundbesitz (Zensuswahlrecht).
- **1820:** Verfassung im Großherzogtum Hessen
- **1831:** Verfassungen im Kurfürstentum Hessen und im Königreich Sachsen
- **1848, Mai:** Wahlen zur preußischen Nationalversammlung. Die Wahlen galten als allgemein, gleich und direkt. Wahlberechtigt waren alle Männer über 24 Jahre.
- **1848, Juli:** Verfassungsentwurf für Preußen (*Charte Waldeck*) wurde nicht umgesetzt
- **1848, Dezember:** oktroyierte (vom Monarchen erzwungene) Verfassung in Preußen
- **1849:** die in *der Frankfurter Paulskirche* tagende *Nationalversammlung* verabschiedete eine Verfassung als Grundlage eines neuen Deutschen Reiches. Wahlberechtigt waren alle Männer ab 25 Jahren. Wegen der Ablehnung der deutschen Kaiserkrone durch den preußischen König *Friedrich Wilhelm IV.* kam die Verfassung nicht zur Anwendung.
- **1850:** revidierte Verfassung in Preußen
- **1867:** Verfassung des *Norddeutschen Bundes*. Allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlen zum Reichstag (Männer über 25 Jahre)
- **1871:** Gründung des *Deutschen Reiches*. Umarbeitung der ehemaligen Bundesverfassung zur Reichsverfassung durch *Otto von Bismarck*. Das vom Bund übernommene Wahlrecht schloss ca. 20 Prozent der gesamtdeutschen Bevölkerung ein. Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs 1918 Gründung der *Weimarer Republik*.
- **1919:** Weimarer Verfassung: Einführung des Frauenwahlrechts, Aufhebung des preußischen Dreiklassenwahlrechts, Herabsetzung des aktiven und passiven Wahlmindestalters auf 20 Jahre.

Zwischen 1933 und 1945 hatten stattfindende Wahlen keine politische Bedeutung. Dennoch wurde 1933 den Frauen das passive Wahlrecht entzogen. Jüdische Bürger waren ab 1935 von den Wahlen ausgeschlossen.

SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

Auszug aus:

Eine kurze Geschichte des politischen Wahlrechts

Das komplette Material finden Sie hier:

School-Scout.de

